V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9881 — Charlesbank/TA/Vista/Aptean/Yaletown)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 254/04)

1. Am 27. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen [1].

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Charlesbank Capital Partners, LLC („Charlesbank“) (Vereinigte Staaten);

— TA Associates Management, L.P. („TA “) (Vereinigte Staaten);

— Vista Equity Partners Management, LLC („Vista“, Vereinigte Staaten);

— Aptean Acquiror Inc. („Aptean“) (Vereinigte Staaten) und Yaletown Acquiror Ltd („Yaletown“) (Vereinigtes Königreich) (zusammen „Zielunternehmen“).

Charlesbank, TA und Vista übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Charlesbank: Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf vom Management gesteuerte Buyouts und Wachstumskapitalfinanzierungen konzentriert und opportunistische Kredit- und Technologieinvestitionen tätigt. In der Regel investiert die Gesellschaft in Unternehmen in den Bereichen Technologie, Bildung, Finanzdienstleistungen, Industrie, Verbraucher, Energie und Gesundheitswesen.

— TA: Private-Equity-Unternehmen mit Schwerpunkt auf bestimmten Sektoren in fünf Branchen: Technologie, Gesundheitswesen, Finanzdienstleistungen, Verbraucher- und Unternehmensdienstleistungen.

— Vista: Wertpapierfirma, deren Schwerpunkt auf der Stärkung und dem Ausbau von Unternehmenssoftware, Daten- und technologiegestützten Unternehmen liegt.

— Zielunternehmen: Bereitstellung von Software, die es den Kunden ermöglicht, ihre internen Arbeitsabläufe zu verbessern, einschließlich der Ressourcenplanung für Unternehmen, des Lieferkettenmanagements und der Compliance-Lösungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9881 — Charlesbank/TA/Vista/Aptean/Yaletown

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.